

Wildgänsen darf nur auf Grund eines genehmigten Abschlußplanes erfolgen. Bei der im Abschlußplan festgelegten Anzahl Schwarzwild, Hasen, Wildkaninchen, Wildenten und Wildgänsen handelt es sich um Minimalzahlen. Bei den übrigen Wildarten darf die festgesetzte Anzahl nicht ohne besondere Genehmigung der Jagdbehörde des Bezirkes überschritten werden.

(4) Der Abschlußplan ist alljährlich aufzustellen. Für jedes Jagdgebiet hat der Jagdgebietsverantwortliche bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres der Jagdbehörde des Kreises einen Vorschlag des Abschlußplanes für das nächste Jahr einzureichen.

Die Jagdbehörde des Kreises hat die Vorschläge zu prüfen, zusammenzufassen und als Abschlußplan des Kreises an die Jagdbehörde des Bezirkes zur Bestätigung weiterzureichen. Die Jagdbehörde des Bezirkes hat den Vorschlag mit den notwendigen Abänderungen bis spätestens 30. November zu genehmigen und der Jagdbehörde des Kreises zurückzugeben. Jedem Jagdgebietsverantwortlichen ist der Abschlußplan seines Jagdgebietes schriftlich bekanntzugeben. Die Abschlußpläne sind nach Quartalen aufzuliefern.

Y (5) Das Abschlußbuch muß ständig den Stand der Erfüllung des Abschlußplanes und die Veränderung im Wildbestand nachweisen. Das Abschlußbuch ist auf Verlangen den zuständigen Vertretern der Jagdbehörde sowie den für die Bewirtschaftung des Jagdgebietes verantwortlichen Stellen vorzulegen.

(6) Das erlegte Schalenwild ist unverzüglich aufzubrechen und zu versorgen, wenn nicht veterinärhygienische Bestimmungen etwas anderes festlegen. Die Erhaltung des Wildbretes für den menschlichen Genuß ist sicherzustellen.

§ 6

In Jagdgebieten, in denen auf Grund von Ausnahmebewilligung Jagdberechtigten mit besonderer Jagderlaubnis die Einzeljagd gestattet und die Erfüllung des Abschlußplanes auf dem Wege der Einzeljagd gewährleistet ist, kann von der Kollektivjagd abgesehen werden. Der Jagdgebietsverantwortliche hat in diesen Jagdgebieten die Durchführung von Kollektivjagden zu veranlassen, wenn er vor Beginn der Schonzeit für eine Wildart erkennt, daß der Abschlußplan nicht erfüllt wird.

§ 7

(1) Die Jagdberechtigten und Jagdkollektive haben die Jagdgebietsverantwortlichen bei der Bekämpfung von Raubwild und Raubzeug zu unterstützen. Diese Unterstützung hat sich jedoch nur auf den Abschluß von Raubwild und Raubzeug zu beschränken. Die Einsetzung von anderen Personen (Raubwildfänger) für die Bekämpfung von Raubwild und Raubzeug darf nur durch die Jagdbehörde des Kreises mit Zustimmung des Jagdgebietsverantwortlichen erfolgen.

(2) Für den Abschluß oder Fang von Tieren bestimmter Wildarten sind an den Jagdgebietsverantwortlichen, in dessen Jagdgebiet das Wild erlegt wurde, Abschlußprämien zu zahlen. Die Abschlußprämien entfallen für solches Wild, das nach den Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung den Schützen und Treibern überlassen wird sowie für Raubwild und Raubzeug, für das die Bestimmungen des § 18 gelten.

(3) Die Wildarten, für die eine Abschlußprämie gezahlt wird, und die Höhe der Prämien werden in der Jagdbewirtschaftungsanweisung festgelegt.

§ 8

(1) Zur weidgerechten Ausübung der Jagd ist die Haltung geeigneter Jagdhunde notwendig. Für größere Jagdgebiete kann von der Jagdbehörde des Kreises den Jagdberechtigten und Jagdgebietsverantwortlichen die Verpflichtung auferlegt werden, geeignete Jagdhunde zu halten.

(2) Den Kreisforstämtern und Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben kann die Pflicht zur Haltung geeigneter Jagdhunde auferlegt werden. In diesem Falle werden die Kosten der Hundehaltung aus den Jagderträgen im Rahmen des Jagdbewirtschaftungsplanes gedeckt. Diese Kosten sind im Plan aufzunehmen. Ebenso können Prämien für Halter von Jagdhunden geplant werden.

(3) Die Jagdbehörde des Kreises kann die Anerkennung eines Jagdhundes von einer Gebrauchshundeprüfung abhängig machen.

III.

I Jagd- und Schonzeiten

§ 9

(1) Jagdbare Tiere sind die nachstehend aufgeführten. Für diese Tiere werden folgende Jagdzeiten festgelegt:

Männliches Rotwild	vom 15. 3. bis 31. 1.
Weibliches Rotwild und Kälber	n 16. 9. »» 31. 1.-
Männliches Damwild	t> 1. 0. »* 31. 1.-
Weibliches Damwild und Kälber	H 16. 9. » 31. 1.
Weibliches Muffelwild und Muffelwildlämmer	!..... n 16.10. n 31. 1.
Männliches Muffelwild	n 1. 8. » 31. 1.
Männliches Rehwild	n 16. 5. »» 15. 10.
Weibliches Rehwild und Kitze..	»» 1. 10. »» 31. 1.
Hasen	» 1. 10. »» 15. 1.
Dachse	n 1. 8. n 15. 1.
Edelmarder und Steinmarder ..	» 1. 12. >1 31. 1.
Auer-, Birk- und Rackeihähne	i» 1. 4. >> 15. 5.
Rebhühner	n 1. 9. y9 30. 11.
Fasanenhähne	» 1. 10. n 31. 12.
Ringeltauben	» 1. 8. M 15. 4.
Wacholder-, Wein- oder Rotdrossel (Krammetsvögel) . . .	H 1. 9. >» 30. 11.
Waldschneppen	»» 1. 9. » 15. 4.
Bekassinen	n 1. 8. » 28. 2.
Wildenten (Kolbenenten und Eiderenten ganzjähr. geschont)	• n 1. 8. » 31. 12.
Wildgänse (Brandgans, ganzjährig geschont)	»» 16. 7. n 31. 3.
Fischreiher	» 1. 6. » 15. 3.
Hühnerhabicht	M 16. 6. » 15. 3.
Sperber	n 16. 6. w 15. 3.

(2) Außerhalb der festgelegten Jagdzeiten sind die aufgeführten Wildarten von der Jagd zu verschonen (Schonzeiten).

§ 10

Keine Schonzeiten genießen:

Schwarzwild,
Wilde Kaninchen,
Füchse,
Iltisse,
Große Wiesel (Hermelin),
Bleßhühner und
Haubentaucher.

§ II

(1) Bussarde (Mäuse- und Rauhfußbussarde) sind in der Regel ganzjährig von der Jagd zu verschonen. Ist